



Vertragsunterlagen/Kundeninformationen

Stand: 01.01.2020

Coya Hundehaftpflicht

Deine Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Münkel

Vorstand: Andrew Shaw (Vorsitzender), Laura Kauther, Johannes Jacobsen

Handelsregister: HRB 188013 B, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)

coya.com

Inhaltsverzeichnis

- 03-04** Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- 05-06** Leistungsübersicht
- 07-09** Allgemeine Kundeninformationen
- 10-11** Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- 12-16** Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- 17-20** Allgemeine Haftpflicht-Bedingungen (AHB)
- 21-26** Bedingungen zur „Coya Hundehaftpflicht“ (Coya-THV-Hund)
- 27-29** Zusatzbedingungen zur Coya Hundehaftpflicht - Baustein „Top of the Topps“ (sofern vereinbart)
- 30** Zusatzbedingungen zur Coya Hundehaftpflicht - Baustein „SOS: Hundebiss“ (sofern vereinbart)
- 31** Zusatzbedingungen zur Coya Hundehaftpflicht - Baustein „Geliehene Sachen“ (sofern vereinbart)

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Produkt: Coya Hundehaftpflicht

Coya AG

Dieses Blatt dient zu deiner Information und gibt dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte deiner Versicherung. Den konkreten Umfang (z. B. vereinbarte Bausteine, Versicherungssumme, Vertragslaufzeit) sowie die vollständigen Informationen zu deiner Versicherung findest du in deinen Versicherungsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Lies dir bitte alle Unterlagen durch, damit du umfassend informiert bist.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten dir eine Hundehalterhaftpflichtversicherung an. Diese schützt dich gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die du in der Eigenschaft als Halter, Mithalter, Hüter oder Nutzer der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde verantwortlich bist.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und deine Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht z. B.:

- ✓ von dir, deinen Familienangehörigen sowie mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, in der Eigenschaft als Halter, Mithalter, Hüter oder Nutzer der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde;
 - ✓ wegen Schäden durch den versicherten Hund an von zu privaten Zwecken gemieteten Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden;
 - ✓ wegen Schäden bei der Teilnahme an Unterricht oder Veranstaltungen sowie daraus entstehende Ansprüche von Teilnehmern und Figuranten;
 - ✓ wegen Flur- und Deckschäden;
 - ✓ durch Schäden beim Führen der Hunde ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe;
- Versichert ist auch die Forderungsausfalldeckung.

Baustein „Top of the Topps“ (sofern vereinbart):

- ✓ Best-Leistungs-Garantie;
- ✓ Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit;
- ✓ Neuwertentschädigung für Sachen, die max. ein Jahr alt sind.

Baustein „SOS: Hundebiss“ (sofern vereinbart):

- ✓ Soforthilfe wenn dein Hund von einem fremden Hund gebissen wird bis 500 €.

Baustein „Geliehene Sachen“ (sofern vereinbart):

- ✓ Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an sonstigen Sachen, die gemietet oder geliehen sind.

Die Versicherungssummen sind im Versicherungsschein aufgeführt.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht z. B.:

- ✗ wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen;
- ✗ wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen;
- ✗ für Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht;
- ✗ derjenigen versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeiführen;
- ✗ wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann, z. B.:

- ! Die Entschädigungsleistung für den Baustein „Geliehene Sachen“ ist auf 5.000 € begrenzt;
- ! Die Entschädigungsleistung für den Baustein „SOS: Hundebiss“ ist auf 500 € begrenzt;
- ! Die Entschädigungsleistung für die Neuwertentschädigung ist auf 5.000 € begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Du hast weltweiten Versicherungsschutz.



Welche Pflichten habe ich?

Welche Pflichten musst du beachten, damit dein Versicherungsschutz nicht gefährdet wird?

- Du musst alle Fragen im Antragsprozess wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge musst du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Einen Schadensfall musst du unverzüglich anzeigen und uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Wenn sich deine vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, musst du es uns mitteilen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder der einmalige Beitrag wird unverzüglich mit Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch frühestens zum Versicherungsbeginn. Wann du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Du kannst uns ermächtigen, den Beitrag von deinem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags rechtzeitig erfolgt. Ist das Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und du gegen das Lastschriftverfahren nicht Widerspruch eingelegt hast.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Versicherungsschein kein Ablauftermin genannt ist.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Leistungsübersicht

Bitte beachte: Dies ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.

| Versicherungssumme | |
|--|----------------|
| Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden | 30 Millionen € |
| Versicherte Personen | |
| Du (Versicherungsnehmer) | ✓ |
| Deine Familienangehörigen | ✓ |
| Sonstige mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen | ✓ |
| Personen in der Eigenschaft als Tierhüter, die in deinem Auftrag die Aufsicht über die versicherten Hunde übernommen haben | ✓ |
| Versichertes Risiko | |
| Haftpflicht aus der privaten Haltung von Hunden | ✓ |
| Teilnahme am Unterricht eines Hundevereins oder gewerblichen Hundetrainers, an Hundesportveranstaltungen, an Geschicklichkeitswettbewerben, an Rennen und Turnieren (z. B. Agility, Hundeschlittenrennen) oder sonstigen Veranstaltungen (z. B. Hundeschauen) sowie der Vorbereitung hierzu. | ✓ |
| Mitversichert sind bei der Unterrichtsteilnahme die Haftpflichtansprüche gegenüber den anderen Teilnehmern sowie von Figuranten (Scheinverbrechern) | ✓ |
| Flurschäden (z. B. an landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gärten, Feldern, Forsten und Weiden) | ✓ |
| Deckschäden (aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt) | ✓ |
| Führen von Hunden ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe | ✓ |
| Private Nutzung der Hunde als Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund | ✓ |
| Fuhrwerke und Fahrzeuge | |
| Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Kutschen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerken (z. B. Dog-Cart) | ✓ |
| Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Hundetransportanhängern | ✓ |
| Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Sachen | |
| Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Räumen und Boxen in Gebäuden | ✓ |
| Schäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer) | ✓ |
| Schäden an Hundetransportanhängern, Kutschen und Schlitten | ✓ |

Bitte beachte die Hinweise auf Seite 06.

| Sonstiges | |
|---|---------------|
| Mitversicherung von reinen Vermögensschäden bis zur vollen Versicherungssumme | ✓ |
| Gewässerschäden und Ansprüche nach Umweltschadensgesetz | ✓ |
| Schäden im Ausland (europaweit unbegrenzt, weltweit bis 5 Jahre) | ✓ |
| Kautionsstellung weltweit | bis 250.000 € |
| Forderungsausfalldeckung | ✓ |
| Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen | |
| Vorsorgeversicherung bis zur vollen Versicherungssumme | ✓ |
| Vorsorgeversicherung auch für versicherungspflichtige Hunde | ✓ |
| Keine Jahres-Höchstschadengrenze (Maximierung) | ✓ |
| Streichung diverser allgemeiner Ausschlüsse nach den GDV-Musterbedingungen | ✓ |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen | |
| Tägliches Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer | ✓ |
| Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen | ✓ |
| Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen | ✓ |
| Bausteine (Toppings) - sofern vereinbart | |
| Top of the Topps | |
| Best-Leistungs-Garantie | ✓ |
| Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit | ✓ |
| Neuwertentschädigung max. 1 Jahr alter Sachen | 5.000 € |
| SOS: Hundebiss | 500 € |
| Geliehene Sachen | 5.000 € |

Hinweise:

Soweit keine Begrenzung angegeben ist, gelten die Einschlüsse immer bis zur vollen Versicherungssumme!

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

✓ = Bis zur Versicherungssumme versichert

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben Coya AG

| | |
|---|--|
| Rechtsform: | Aktiengesellschaft |
| Registergericht: | Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) |
| Registernummer: | HRB 188013 B |
| USt-IdNr.: | DE308805044 (UStG) |
| Anschrift und Sitz der Gesellschaft: | Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin (ladungsfähige Anschrift) |
| Vorsitzender des Aufsichtsrates: | Thomas Münkel |
| Vorstand: | Andrew Shaw (Vorsitzender), Laura Kauther, Johannes Jacobsen |

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Coya AG (nachfolgend Coya genannt) ist als Schaden- und Unfallversicherer tätig.
Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Grundlage des Vertrages

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit dir getroffene Zusatzvereinbarungen.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir deinen Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Schriftwechsel

Der Versand der Dokumente und der gesamte Schriftwechsel erfolgt per E-Mail oder wird in der Coya-App bzw. in deinem Kundenkonto abgelegt.

Gesamtbeitrag

Wie hoch dein Beitrag ist, kannst du in deinen Unterlagen/im Versicherungsschein nachlesen. Bei der Ermittlung der Beiträge berücksichtigen wir die von dir im Antrag angegebenen gefahrerheblichen Umstände, also die von dir gemachten Angaben. Diese dokumentieren wir im Versicherungsschein. Ändern sich die Umstände, die du im Antrag angegeben hast, kann sich auch dein Beitrag ändern. **Diese Änderungen musst du uns umgehend mitteilen.**

Der Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

Über den Beitrag hinausgehende Kosten fallen grundsätzlich nicht an. Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir dir jedoch in Rechnung stellen.

Angaben zur Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob du den Beitrag monatlich zahlst oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

Erst- oder Einmalbeitrag:

Die Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zu dem dort genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

Folgebeitrag:

Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese zu dem in der Rechnung/in dem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

SEPA-Lastschriftverfahren:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags als rechtzeitig erbracht, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen die berechtigte Einziehung Widerspruch eingelegt wurde.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellungsdatum.

Widerrufsbelehrung

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für unsere Geschäftsbeziehung vor und während des Vertrags gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens;
- das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, am Ort deines gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich ist das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Beschwerdestellen/Aufsichtsbehörde/Streitbeilegung

Unser oberstes Ziel ist es, stets alle Angelegenheiten zu deiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass du Anlass zur Beschwerde siehst. In solchen Fällen kannst du dich an folgende Stellen wenden:

Coya Beschwerdemanagement

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550.

Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Tel.: 0800 3696000*),

Fax: 0800 3699000*)

*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Hast du als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite, eine App oder per E-Mail), kannst du für deine Beschwerde auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Deine Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Liebe Kundin, lieber Kunde,

damit wir deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass du die im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung beimisst. Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

3. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

Unsere Rechte zum Rücktritt und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VVG). Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Übersicht

- 1 Vertragsparteien
- 2 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss
- 3 Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz
- 4 Vertragsdauer, Kündigung und Versicherungsperiode
- 5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel
- 6 Bedingungsgarantien
- 7 Anzeigen und Erklärungen/Änderung deiner (E-Mail)-Adresse
- 8 Anpassung des Beitrags

1 Vertragsparteien

1.1 Du

Du bist unser Kunde und bezahlst uns die vereinbarten Beiträge.
Das Gesetz nennt dich „Versicherungsnehmer“.

1.2 Wir

Wir sind Coya und stehen dir bei versicherten Ereignissen zur Seite. Nach dem Gesetz sind wir der „Versicherer“.

1.3 Versicherte Personen

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich dir zu. Das gilt auch, wenn andere Personen versichert sind und unabhängig davon, wer den Versicherungsschein besitzt.

Soweit andere Personen versichert sind, sind diese neben dir für die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten (insbesondere im Schadensfall) verantwortlich.

1.4 Rechtsnachfolger

Alle für dich geltenden Bestimmungen sind auf deinen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchssteller entsprechend anzuwenden.

2 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

2.1 Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Bei Beantragung der Versicherung musst du alle dir bekannten Gefahrumstände in Textform angeben, nach denen wir dich in Textform fragen.

2.2 Rücktrittsrecht

Bei unvollständigen und unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn du hast die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast. Bei einem Rücktritt steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

2.3 Recht zur Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht nach Nr. 2.2 ausgeschlossen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Bist du mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, kannst du den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können uns auf die Ausübung unserer Rechte nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3 nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit deiner Anzeige kannten oder wenn wir es versäumt haben, dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hinzuweisen.

Zudem dürfen wir unsere Rechte nur innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem uns die tatsächlichen Umstände bekannt wurden. Dabei informieren wir dich über die Umstände, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Unsere Rechte enden fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages. Falls die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt wurde, beträgt die Frist zehn Jahre.

2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtung zu.

3 Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz

3.1 Fälligkeit

Die Beiträge sind zu den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkten fällig. Du hast zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

3.2 Art der Beitragszahlung

Laufende Beitragszahlungen sind nur per Abbuchung (zum Beispiel SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte) möglich.

3.3 Erfüllung der Zahlungspflicht

Du hast deine Zahlungspflicht erfüllt, wenn der Beitrag zum genannten Zeitpunkt eingezogen werden kann und du der Abbuchung nicht widersprichst.

3.4 Beginn des Versicherungsschutzes/Erst- oder Einmalbeitrag

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der erste oder einmalige Beitrag wie vereinbart gezahlt wird. Kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrages nicht durchgeführt werden, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bewirkt ist.

3.5 Rücktritt bei nicht rechtzeitig gezahltem Erstbeitrag

Zahlst du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn du nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

3.6 Folgebeiträge

3.6.1 Zahlst du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gerätst du ohne Mahnung in Verzug, es sei denn du hast die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wenn du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlst, dürfen wir dich auf deine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung), die mindestens 14 Tage betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

3.6.2 Nach Ablauf der Frist besteht so lange kein Versicherungsschutz, bis die Zahlung erfolgt ist.

3.7 Kündigung bei nicht rechtzeitig gezahltem Folgebeitrag

Wir können nach Ablauf der Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug bist. Die Kündigung können wir bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn du bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug bist, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir dich in der Nachricht mit der Fristsetzung (Mahnung) ausdrücklich hinweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn du innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistest.

3.8 Versicherungsschutz trotz Nichtzahlung

Der Versicherungsschutz bleibt abweichend von 3.4 und 3.6 bestehen,

- a) wenn wir es versäumt hatten, dich durch einen auffälligen Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung aufmerksam zu machen, oder
- b) wenn du uns nachweist, dass du die erfolglose Abbuchung nicht zu vertreten hattest. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung erfolgt.

3.9 Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche/Mahnung

Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir dir in Textform in Rechnung stellen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

3.10 Änderung der Zahlungsart bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen

Sofern du eine fehlgeschlagene Zahlung zu vertreten hast (z. B. bei Widerruf, nicht gedecktes Konto, Widerspruch der Zahlung), sind wir berechtigt künftig Zahlungen nach einer von uns bestimmten Zahlungsart zu verlangen.

4 Vertragsdauer, Kündigung und Versicherungsperiode

4.1 Vertrag mit festem Ablauftermin

Der Vertrag endet zum angegebenen Zeitpunkt, sofern im Versicherungsschein ein fester Ablauftermin genannt ist (zum Beispiel Absicherung vorübergehender Gefahren gegen einen einmaligen Beitrag).

4.2 Vertrag auf unbestimmte Zeit

Sofern im Versicherungsschein kein Ablauftermin genannt ist, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.3 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob du die Beiträge monatlich zahlst, oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

4.4 Dein Kündigungsrecht

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam (Der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird. Ab dem Folgetag besteht kein Versicherungsschutz mehr).

4.5 Unser Kündigungsrecht

Der Vertrag kann durch uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

4.6 Beendigung des Vertrags aufgrund von Umzug ins Ausland

Der Vertrag endet automatisch, wenn du deinen Wohnsitz nicht mehr in Deutschland hast.

4.7 Beiträge bei vorzeitiger Beendigung

Du bezahlst uns nur für Zeiten, in denen du versichert warst. Wir erstatten dir Beiträge anteilig, die du über den Beendigungszeitpunkt hinaus gezahlt hast.

5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel

5.1 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruches bzw. ab Kenntnis. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 199 BGB).

5.2 Gerichtsstand

Für Klagen gegen uns aus diesem Vertrag ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Für Klagen gegen dich ist das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

5.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5.4 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6 Bedingungsgarantien

6.1 Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren dir, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen mindestens den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) entsprechen.

6.2 Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die zu deinem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil für Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für deinen Vertrag.

7 Anzeigen und Erklärungen/Änderung deiner (E-Mail)-Adresse

Anzeigen und Willenserklärungen von dir und von uns sind in Textform (z. B. E-Mail, Brief oder über dein Kundenkonto) abzugeben. Sollte sich deine Adresse oder E-Mail-Adresse ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen. Hast du uns eine Änderung deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abzugeben ist, eine Nachricht über dein Kundenkonto oder die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt an dem Tag der Absendung als zugegangen.

8 Anpassung des Beitrags

8.1 Grundsatz

Mindestens einmal im Kalenderjahr überprüfen wir, ob die Beiträge für bestehende Verträge beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen (Neukalkulation).

8.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Zusammengefasst werden die Verträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Neben der bisherigen Schadenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schadenentwicklung.

8.3 Anpassung des Beitrags

Ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) seit der letztmaligen Festsetzung des Beitragssatzes um mehr als 5% gestiegen oder gesunken, sind wir berechtigt, den Beitragssatz anzupassen. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

8.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung des Beitrags wird für die nächste Versicherungsperiode wirksam. Wir werden dir die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.

Allgemeine Haftpflicht-Bedingungen (AHB)

Übersicht

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Leistungen
- 3 Begrenzung der Leistungen
- 4 Neu hinzukommende Risiken, Veränderungen des versicherten Risikos
- 5 Pflichten vor Schadeneintritt
- 6 Pflichten bei Schadeneintritt
- 7 Folgen von Pflichtverletzungen
- 8 Abtretung von Versicherungsansprüchen
- 9 Mitversicherte Personen

Du bist unser/e Kunde/Kundin und nach dem Gesetz „Versicherungsnehmer/in“.
Wir sind Coya und nach dem Gesetz „der Versicherer“.

1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Umfang des versicherten Risikos für den Fall, dass du

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
- das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wirst.

Als Schadenereignis wird ein Ereignis bezeichnet, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Versicherte Leistungen

2.1 Leistungen

2.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- deine Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

2.1.2 Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet bist und wir hierdurch gebunden sind. Von dir ohne unsere Zustimmung abgegebene bzw. geschlossene Anerkenntnisse und Vergleiche binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2.1.3 Ist deine Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir dich binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.2 Vollmachten

- 2.2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in deinem Namen abzugeben.
- 2.2.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen dich, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in deinem Namen.
- 2.2.3 Erlangst du das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

2.3 Kostenbeteiligung bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für dich gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die sich aus der Gebührenordnung ergebenden oder mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers..

3 Begrenzung der Leistungen

3.1 Versicherungssumme

- 3.1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende, zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.

3.2 Vereinbarter Selbstbehalt

Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Auch bei Schäden, deren Höhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigt, bleiben wir zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

3.3 Kosten

- 3.3.1 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 3.3.2 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

3.4 Rentenzahlungen

- 3.4.1 Hast du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den (nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch) verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente von uns nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
- 3.4.2 Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 3.4.3 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem du dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3.5 Verursachung von Mehraufwendungen

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an deinem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4 Neu hinzukommende Risiken, Veränderung des versicherten Risikos

4.1 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

4.1.1 Die gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, ist im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert. Dies gilt jedoch nicht für Risiken,

- a) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen eines kurzfristigen Versicherungsvertrages zu versichern sind,
- b) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Bei der Neuanschaffung eines Hundes gilt der Versicherungsschutz abweichend von Absatz b) auch, wenn dieser der Versicherungspflicht unterliegt.

4.1.2 Du bist verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor du das neue Risiko angezeigt hast, musst du nachweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.3 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

4.2.1 Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt jedoch nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Ausgenommen hiervon sind aber versicherungspflichtige Hunde.

4.2.2 Du bist verpflichtet, nach unserer Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

4.2.3 Aufgrund deiner Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt.

4.3 Risikoerhöhungen durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

5 Pflichten vor Schadeneintritt

Besonders gefahrdrohende Umstände musst du auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt jedoch ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

6 Pflichten bei Schadeneintritt

6.1 Anzeige des Versicherungsfalles

Uns ist jeder Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

6.2 Schadenminderung und Mithilfe

Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu befolgen, soweit es für dich zumutbar ist. Zudem bist du verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

6.3 Anzeige von gegen dich eingeleiteten Maßnahmen

Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder wird dir gerichtlich der Streit verkündet, musst du uns dies ebenfalls unverzüglich melden.

6.4 Widerspruchspflicht

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es hierfür nicht.

6.5 Überlassung der Prozessführung

Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, bist du verpflichtet, uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Dem Rechtsanwalt musst du die Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

7 Folgen von Pflichtverletzungen

Wird eine Pflicht aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wird eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn du nachweist, dass

- a) die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
- b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

8 Abtretung von Versicherungsansprüchen

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

9 Mitversicherte Personen

Alle für dich geltenden Bestimmungen dieser Bedingungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Bedingungen zur Coya Hundehaftpflicht (Coya-THV-Hund)

Übersicht

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Versicherte Personen
- 3 Ausschlüsse
- 4 Fuhrwerke und Fahrzeuge
- 5 Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Sachen
- 6 Vermögensschäden
- 7 Gewässerschäden
- 8 Ansprüche nach Umweltschadensgesetz
- 9 Auslandsschäden
- 10 Kautionsstellung
- 11 Forderungsausfalldeckung

Du bist unser/e Kunde/Kundin und nach dem Gesetz „Versicherungsnehmer/in“.
Wir sind Coya und nach dem Gesetz „der Versicherer“.

1 Versichertes Risiko

1.1 Risikobeschreibung

- 1.1.1 Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus privater Haltung von Hunden. Der Umfang der Versicherung ergibt sich aus den Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) und den nachstehenden Bedingungen zur Coya Hundehaftpflicht.
- 1.1.2 Nicht versichert sind Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

1.2 Beitragspflichtige Risiken

- 1.2.1 Wir benötigen die Informationen, die wir zum Abschluss der Versicherung abgefragt haben, um deinen Beitrag berechnen zu können (beitragsrelevante Angaben).
- 1.2.2 Werden nach Abschluss der Versicherung weitere Hunde angeschafft, erweitert sich hierdurch das versicherte Risiko. Die neuen Hunde sind ab ihrem Anschaffungszeitpunkt automatisch vom Versicherungsschutz umfasst und uns gemäß Nr. 4.2 der AHB nach unserer Aufforderung anzuzeigen.
- 1.2.3 Jungtiere (Welpen), die nach Abschluss des Versicherungsvertrages vom versicherten Muttertier geboren werden, sind ab ihrer Geburt ebenfalls automatisch vom Versicherungsschutz umfasst. Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres stellen diese jedoch keine Risikoerweiterung dar und müssen uns erst danach entsprechend Nr. 1.2.2 angezeigt werden.

1.3 Teilnahme an Unterricht und Veranstaltungen

Versicherungsschutz besteht auch bei Verwendung der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde zur Teilnahme

- am Unterricht eines Hundevereins oder eines gewerblichen Hundetrainers,
 - an Hundesportveranstaltungen, Geschicklichkeitswettbewerben, Rennen und Turnieren (z. B. Agility, Hundeschlittenrennen) oder
 - sonstigen Veranstaltungen (z. B. Hundeschauen),
- sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

1.4 Ansprüche von Teilnehmern und Figuranten

Eingeschlossen sind bei der Unterrichts- und Veranstaltungsteilnahme auch Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern).

1.5 Flurschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Flurschäden (z. B. an landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gärten sowie Feldern, Forsten und Weiden).

1.6 Deckschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt.

1.7 Führen von Hunden ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden, die beim Führen von Hunden ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden, soweit hierbei bewusst von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften abgewichen wird.

1.8 Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden aus der privaten Nutzung der versicherten Hunde als Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund.

2 Versicherte Personen

2.1 Versicherte Halter

2.1.1 Versichert sind:

- a) du,
 - b) deine Familienangehörigen,
 - c) sonstige mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen
- in der Eigenschaft als Halter, Mithalter, Hüter oder Nutzer der im Versicherungsschein genannten Hunde.

2.1.2 Verstirbst du, besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für die in Nr. 2.1.1 b) und c) genannten Personen noch für zwölf Monate fort. Wird innerhalb dieser Frist die Beitragszahlung von deinem Ehepartner oder mitversicherten Lebenspartner übernommen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

2.2 Mitversicherte Tierhüter

2.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die in deinem Auftrag die Führung der Aufsicht über die versicherten Hunde übernommen haben, in deren Eigenschaft als Hüter der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde.

2.2.2 Für gewerbsmäßig tätige Tierhüter besteht jedoch nur Versicherungsschutz, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

2.3 Gegenseitige Ansprüche

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um folgende Ansprüche handelt:

- a) Personenschäden,
- b) gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Personen- und Sachschäden (z. B. von Versicherern oder Arbeitgebern),
- c) Haftpflichtansprüche der nach Nr. 2.2 versicherten Personen,
- d) Haftpflichtansprüche gegen dich, soweit diese nicht von mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen erhoben werden.

3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraft-, Wasser oder Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 4 (Fuhrwerke und Fahrzeuge) besteht,
- b) wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder unberechtigt in Besitz genommen sind oder die Gegenstand eines besonderen Versicherungsvertrages sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 5 (Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen) besteht,
- c) wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden verursacht sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 6 (Vermögensschäden) besteht,
- d) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 7 (Gewässerschäden) besteht,
- e) wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 9 (Auslandsschäden) besteht,
- f) wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- g) wegen Sachschäden, die durch Krankheit der versicherten Hunde entstanden sind, sofern du nicht beweist, dass die versicherten Personen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- h) aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

4 Fuhrwerke und Fahrzeuge

4.1 Besitz und Gebrauch von Fuhrwerken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Verwendung der bei uns versicherten Hunde als Zugtiere von eigenen oder fremden Kutschen, Schlitten und sonstigen Fuhrwerken (z. B. Dog-Cart).

4.2 Nicht versicherungspflichtige Hundetransportanhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem privaten Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Hundetransportanhängern.

5 Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Sachen

5.1 Schäden an Immobilien

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten:

- a) Grundstücken inkl. Schäden an deren Umzäunungen,
- b) Gebäuden,
- c) Wohnungen, Räumen und Boxen in Gebäuden,
- d) sonstigen unbeweglichen Sachen.

5.2 Schäden an Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer) sowie in sonstigen Unterkünften, die für bis zu 6 Monate gemietet wurden (z. B. möbliertes Zimmer).

5.3 Schäden an Hundetransportanhängern, Kutschen und Schlitten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Hundetransportanhängern, Kutschen und Schlitten.

5.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich die versicherte Person hiergegen besonders versichern kann.

6 Vermögensschäden

6.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden. Dies gilt auch, wenn diese weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden verursacht sind (reine Vermögensschäden).

6.2 Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden aus

- a) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- b) Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Fehlbeträgen aus Kassenführung sowie Zahlungsvorgängen aller Art,
- c) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- d) Verletzungen gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und sonstigen bewussten Pflichtverletzungen.

7 Gewässerschäden

7.1 Versicherte Haftpflichtansprüche

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

7.2 Kleingebinde

Eingeschlossen ist deine gesetzliche Haftpflicht sowie die der versicherten Hundealter als Inhaber von Kleingebinden zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis 100 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 1.000 Litern/Kilogramm sowie aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe.

7.3 Rettungskosten

Mitversichert sind Aufwendungen – auch erfolglose –, die du im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durftest (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten. Wir ersetzen Rettungskosten in Erweiterung von Nr. 1 der AHB nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn die versicherten Personen aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Rettungs-, Gerichts-, Anwalts- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir entsprechend Nr. 3.3 der AHB auch über die Versicherungssumme hinaus, wenn diese auf unsere Weisung entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir von dir oder Dritten ergriffene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens lediglich billigen.

7.4 Rückstau des Straßenkanals

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Rückstau des Straßenkanals.

7.5 Vorsätzliches Abweichen von Vorschriften

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden herbeigeführt haben, indem sie vorsätzlich von (dem Gewässerschutz dienenden) Gesetzen, Verordnungen oder (an die versicherten Personen gerichteten) behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

7.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8 Ansprüche nach Umweltschadensgesetz

8.1 Versicherte Ansprüche

Versichert sind (in Erweiterung von Nr. 1 der AHB) öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), die die versicherten Personen betreffen. Versichert sind auch solche öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß der (auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EC) basierenden) nationalen Umsetzungsgesetze anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der Richtlinie nicht überschreiten. Versichert sind dabei auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken.

8.2 Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Pflichten derjenigen oder Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässer- bzw. Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen,
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

8.3 Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Sofern eine spezielle Versicherung (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, Umweltschadenversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 8.1 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

9 Auslandsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,

- a) die in den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten eintreten oder
- b) die bei einem vorübergehenden außereuropäischen Auslandsaufenthalt (weltweit) bis zu 5 Jahren eintreten, soweit der inländische Wohnsitz beibehalten wird.

10 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

11 Forderungsausfalldeckung

11.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass du oder eine nach Nr. 2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung von einem zahlungsunfähigen Außenstehenden (Schadenverursacher) geschädigt wird. Als Außenstehende gelten Personen, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind.

11.2 Umfang der Forderungsausfalldeckung

11.2.1 Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung wenden wir die Bestimmungen deiner Hundealterhaftpflichtversicherung spiegelbildlich an. Wir erbringen unsere Leistungen so, als sei der Schadenverursacher unser Versicherungsnehmer. Dem Schadenverursacher stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

11.2.2 Für die Forderungsausfalldeckung gelten zudem folgende Erweiterungen:

- a) Der Ausschluss des Vorsatzes gemäß Nr. 3 h) findet keine Anwendung.
- b) Versicherungsschutz besteht auch in der Eigenschaft als privater Halter von Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie wilden Tieren.
- c) Versicherungsschutz besteht auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Führer von sonstigen versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

11.2.3 Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Ansprüche

- a) aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer (z. B. Privathaftpflichtversicherer) oder ein Sozialleistungsträger verpflichtet ist,
- b) die von anderen Geschädigten auf dich bzw. die nach Nr. 2.1 mitversicherte Person übergegangen sind,
- c) die darauf beruhen, dass der Schadenverursacher berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat,
- d) aus Schäden, die der Schadenverursacher im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

11.3 Räumlicher Geltungsbereich

Wir gewähren im Rahmen der Forderungsausfalldeckung Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten eintreten.

11.4 Leistungsvoraussetzungen

11.4.1 Die Forderung muss durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 11.3 oder ein notarielles Schuldanerkenntnis vor einem Notar einer dieser Staaten festgestellt sein.

11.4.2 Die Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers wird dadurch nachgewiesen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
- ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.

11.4.3 Die Ansprüche gegen den Schadenverursacher müssen in Höhe unserer Leistung an uns abgetreten werden. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalles benötigen, sind uns auszuhändigen. Zudem musst du bzw. die nach Nr. 2.1 mitversicherte Person an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

Zusatzbedingungen zur Coya Hundehaftpflicht – Baustein **Top of the Topps**

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannt, besteht Versicherungsschutz in Ergänzung zu den AVB, AHB und den Coya-THV-Hund Bedingungen für den Baustein „Top of the Topps“.

Dieser Baustein besteht aus den folgenden Leistungen:

- Best-Leistungs-Garantie,
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit,
- Neuwertentschädigung max. 1 Jahr alter Sachen.

1 Best-Leistungs-Garantie

- 1.1** Tritt ein Schadensfall ein, für den wir nach diesen Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet sind, so erhältst du durch die Best-Leistungs-Garantie dann Versicherungsschutz aus dieser Hundehalterhaftpflichtversicherung, wenn
- ein anderer in Deutschland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Rahmen eines allgemein zugänglichen Tierhalterhaftpflichttarifes (ohne beitragspflichtige Leistungserweiterungen) für den eingetretenen Schaden eine Entschädigungsleistung zahlen würde und
 - du dies durch Vorlage der Versicherungsbedingungen nachweist. Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme) und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.
- 1.2** Gilt in der Tierhalterhaftpflichtversicherung des anderen Versicherers für einen Schadensfall, für den auch Coya nach diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bietet,
- eine höhere Entschädigungsgrenze als bei Coya (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers zu Grunde gelegt;
 - eine geringere Selbstbeteiligung als bei Coya, so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des anderen Versicherers berücksichtigt.
- 1.3** Der mitversicherte Personenkreis gemäß Nr. 2.1 (Coya-THV-Hund) kann durch die Best-Leistungs-Garantie nicht erweitert werden.
- 1.4** Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen
- vorsätzlich herbeigeführte Schäden,
 - im Ausland eintretende Schadenereignisse,
 - Schäden, die im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht werden,
 - die Befriedigung von Ansprüchen
 - wegen Schäden, für die keine gesetzliche Haftung gegeben ist,
 - die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (z. B. Ansprüche aus vertraglichen Haftungsvereinbarungen),
 - Eigenschäden,
 - Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
 - Risiken, für die der andere Versicherer einen Zusatzbeitrag verlangt,
 - Risiken, die bei Coya versicherbar sind (z. B. als Baustein oder gegen Zusatzbeitrag),
 - Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Spezielle Regelungen innerhalb der Versicherungsbedingungen (AVB, AHB, Coya-THV-Hund) gehen diesen Ausschlüssen vor.

1.5 Versicherungssumme/Selbstbeteiligung

Unsere Höchstersatzleistung im Rahmen der Best-Leistungs-Garantie ist die für diesen Vertrag vereinbarte Pauschal-Versicherungssumme. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall. Ist für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

2 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wirst du während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf deinen Wunsch beitragsfrei gestellt. Die Beitragsfreistellung beginnt, sobald du beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet bist. Geht uns der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Beitragsfreistellung erst mit Zugang des Nachweises. Wir gewähren dir während der Arbeitslosigkeit beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme.

Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:

- a) Der Hundealterhaftpflichtvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate.
- b) Alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen.
- c) Das Arbeitsverhältnis war **unbefristet, ungekündigt** und wurde durch den Arbeitgeber **betriebsbedingt** gekündigt.
- d) Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden.
- e) Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Beitragsfreistellung endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Beitragsfreistellung mehr als **1 Jahr** dauert.

Besteht die Arbeitslosigkeit bei Ende der Beitragsbefreiung noch fort, kannst Du eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes vermeiden, indem du bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die beitragspflichtige Wiederinkraftsetzung beantragst.

3 Neuwertentschädigung max. 1 Jahr alter Sachen

3.1 Gegenstand der Neuwertentschädigung

Soweit du ein berechtigtes Interesse an der Schadenregulierung zum Neuwert nachweisen kannst, ersetzen wir auf deinen Wunsch Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nachweislich **höchstens 1 Jahr** alt sind, bis zum Neuwert dieser Sachen. Das heißt, wir nehmen in diesem Fall (abweichend von der gesetzlichen Schadenersatzpflicht) bei der Entschädigung keinen Abzug des altersbedingten Wertverlustes vor.

3.2 Ausschlüsse

Hiervon ausgeschlossen sind Schäden an

- a) Computern jeder Art (z. B. Desktop, Notebook, Tablet),
- b) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefon, Smartwatch),
- c) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-, DVD-Player),
- d) Film- und Fotoapparaten,
- e) Brillen jeder Art.

3.3 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist auf 5.000 € begrenzt.

4 Kündigung

Du hast jederzeit die Möglichkeit diesen erweiterten Schutz zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können diesen erweiterten Schutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

5 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Hundehaftpflichtversicherung abschließbar. Mit der Beendigung der Hundehaftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für den Baustein „Top of the Topps“.

Zusatzbedingungen zur Coya Hundehaftpflicht – Baustein **SOS: Hundebiss**

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannt, besteht Versicherungsschutz in Ergänzung zu den AVB, AHB und den Coya-THV-Hund Bedingungen für den Baustein „SOS: Hundebiss“.

1 Soforthilfe, wenn dein Hund von einem anderen Hund gebissen wird

Abweichend zur Forderungsausfalldeckung leisten wir eine Soforthilfe für anfallende Tierarztkosten in Höhe von max. 500 €, wenn dein Hund von einem fremden Hund gebissen wird.

Sofern diese Kosten von einem Dritten erstattet werden z. B. vom Halter des Hundes oder einer Versicherung, ist uns dies offenzulegen und die Soforthilfe an uns zurück zu zahlen.

Als Nachweis für die angefallenen Tierarztkosten, benötigen wir die Rechnung des Tierarztes inkl. des Befundes.

2 Kündigung des Bausteins

Du hast jederzeit die Möglichkeit diesen erweiterten Schutz zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können diesen erweiterten Schutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

3 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Hundealterhaftpflichtversicherung abschließbar. Mit der Beendigung der Hundealterhaftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für den Baustein „SOS: Hundebiss“.

Zusatzbedingungen zur Coya Hundehaftpflicht – Baustein **Geliehene Sachen**

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannt, besteht Versicherungsschutz in Ergänzung zu den AVB, AHB und den Coya-THV-Hund Bedingungen für den Baustein „Geliehene Sachen“.

1 Schäden an sonstigen Sachen

1.1 Schäden an sonstigen Sachen

Mitversichert sind (in Erweiterung zu Nr. 5 Coya-THV-Hund) Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an sonstigen Sachen, die gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

1.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an geleasten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen.

1.3 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist auf 5.000 € begrenzt.

2 Kündigung des Bausteins

Du hast jederzeit die Möglichkeit diesen erweiterten Schutz zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können diesen erweiterten Schutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

3 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Hundealterhaftpflichtversicherung abschließbar. Mit der Beendigung der Hundealterhaftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für den Baustein „Geliehene Sachen“.